

Baden-Württemberger Erklärung

zur Teilhabe am Arbeitsleben für Menschen mit hohem Hilfebedarf¹

Der Entwurf des Bundesteilhabegesetzes (BTHG) steht nicht im Einklang mit der UN-Behindertenrechtskonvention und dem Grundgesetz der BRD.

Das BTHG darf nicht die Diskriminierung von Menschen mit Behinderung mit höherem und hohem Hilfebedarf zementieren.

Wir fordern:

- Die Teilhabe aller Menschen mit Behinderung am Arbeitsleben muss ermöglicht werden.
- Das Mindestmaß an wirtschaftlich verwertbarer Arbeit muss fallen!

Stuttgart, 17. Mai 2016

¹ Zur Erläuterung: sh. nächste Seite

Zur Erläuterung:

- Gemäß Artikel 27 UN-BRK sichern und fördern die Vertragsstaaten das Recht auf Arbeit, ... durch geeignete Schritte einschließlich des Erlasses von Rechtsvorschriften, um unter anderem
 - a) Diskriminierung aufgrund von Behinderung in allen Angelegenheiten im Zusammenhang mit einer Beschäftigung gleich welcher Art, einschließlich der Auswahl-, Einstellungs- und Beschäftigungsbedingungen, der Weiterbeschäftigung, des beruflichen Aufstiegs sowie sicherer und gesunder Arbeitsbedingungen zu verbieten.
 - d) Menschen mit Behinderungen wirksamen Zugang zu allgemeinen fachlichen und beruflichen Beratungsprogrammen, Stellenvermittlung sowie Berufsausbildung und Weiterbildung zu ermöglichen.
- Der vorliegende Entwurf des BTHG diskriminiert Menschen mit hohem Hilfebedarf und verwehrt Ihnen den Zugang zu beruflicher Bildung. Insbesondere die Vorschrift zum „Mindestmaß an wirtschaftlich verwertbarer Arbeit“ ist nach unserer Meinung verfassungswidrig. Gemäß Art. 3, Abs. 3, Satz 2 Grundgesetz der Bundesrepublik Deutschland, darf niemand wegen seiner Behinderung benachteiligt werden.